

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 6. Juni 2013

Nichteinhaltung des Kollegialprinzips

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Juli 2013

Die SVP-Fraktion bezieht sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 6. Juni 2013 auf die Verhandlungen des Kantonsrates in der Junisession 2013 über den XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz. Die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes hielt gegen Ende der Diskussion fest, dass die Regierung eine pragmatische Lösung unterbreite habe und trotz kritischer Voten für Eintreten plädiere, wobei – falls der Kantonsrat Nichteintreten beschliessen sollte – «dies vielleicht auch keine schlechte Idee» wäre. In der Einfachen Anfrage wird festgehalten, dass die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes damit zum Ausdruck gebracht habe, dass sie den Antrag der Regierung zum Gesetzesnachtrag nicht unterstütze.

Die Regierung antwortet in allgemeiner Hinsicht wie folgt:

Das Kollegialprinzip bezeichnet eine Organisationsform, in der die Entscheidungen eines Staatsorgans von einer Mehrzahl von Personen getroffen werden, die in rechtlicher und sachlicher Gleichordnung nebeneinander stehen und gesamthaft ein einheitliches Staatsorgan bilden. Ihre Entscheidungen werden nicht den einzelnen Mitgliedern des Gremiums, sondern dem Gremium insgesamt zugerechnet. Wesentliches Merkmal des Kollegialprinzips ist demnach, dass das entscheidende Organ nach aussen geschlossen als Einheit handelt und auftritt.¹

Das Kollegialprinzip ist in Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) festgehalten. Nach dieser Bestimmung fasst und vertritt die Regierung ihre Beschlüsse als Kollegium. Das Kollegialprinzip ist zudem in Art. 12 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) verankert. In Art. 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regierung (sGS 141.2) wird in Übereinstimmung mit dem Kollegialprinzip festgelegt, dass jedes Mitglied der Regierung die Beschlüsse mitträgt.

Für die Beratungen im Kantonsrat ist Art. 37 Abs. 1 erster Satz des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) bedeutsam: «Die Regierung lässt an den Sitzungen des Kantonsrates ihre Vorlagen und Anträge durch die zuständigen Mitglieder vertreten.» Die Vertretung der Regierung im Kantonsrat bedeutet im Sinn des Kollegialprinzips, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes für die Regierung handelt und sich in deren Namen äussert. Sich im Namen der Regierung zu äussern, heisst, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes ihre oder seine Voten auf die der Vorlage zugrundeliegenden Beratungen im Regierungskollegium abstützt.²

In Bezug auf die Beratungen über den XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz antwortet die Regierung wie folgt:

¹ Vgl. Bericht der Regierung «Das Kollegialprinzip im Kanton St.Gallen» vom 18. August 1992 [22.92.07], ABI 1992, 1918 ff., 1923 und 1942; Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission für die neue Verfassung des Kantons St.Gallen vom 19. Dezember 1999, ABI 2000, 165 ff., 340; Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. November 2010 auf die Einfache Anfrage 61.10.32 «Wahlempfehlung und Kollegialprinzip»; Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Januar 2013 auf die Interpellation 51.12.58 «Gilt das Kollegialprinzip in der St.Galler Regierung noch?».

² Vgl. Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Januar 2013 auf die Interpellation 51.12.58 «Gilt das Kollegialprinzip in der St.Galler Regierung noch?».

Anlass für die von der Regierung am 18. Dezember 2012 unterbreitete Vorlage zu einem XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz bildete die in der Septembersession 2011 gutgeheissene Motion 42.11.16 «Korrekturen in der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen». Die Regierung stand dieser Motion von Beginn an ablehnend gegenüber, weshalb sie in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2011 Nichteintreten auf die Motion beantragte und diesen Antrag einlässlich begründete. Mit der Unterbreitung von Botschaft und Entwurf zum XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz kam die Regierung pflichtgemäss dem Motionsauftrag nach. Ihre ablehnende Haltung, wie sie in der Stellungnahme vom 17. Mai 2011 zur Motion 42.11.16 «Korrekturen in der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen» zum Ausdruck kam, erfuhr zwischenzeitlich keine Änderung, was denn auch die Regierung bewog, in der Botschaft vom 18. Dezember 2012 nicht nochmals einlässlich auf die Argumente, die gegen die Zulassung von bedienten Fumoirs angeführt worden sind, einzugehen, sondern sich auf den Hinweis zu beschränken, dass die Lungenliga diese Entwicklung bedaure, während der Verband Gastro St.Gallen sie begrüsse.

Das Votum der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes, dass ein allfälliges Nichteintreten auf den Gesetzesentwurf «vielleicht keine schlechte Idee» sei, konnte nur so verstanden werden, dass sie damit nochmals die Haltung der Regierung, wie sie sie im Rahmen der Stellungnahme zur Motion zum Ausdruck brachte, wiederholte. Dies geht daraus hervor, dass die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes – bevor sie diese Wendung brauchte – ausdrücklich auf diese Stellungnahme einging. Hinzu kommt, dass sie davon abgesehen hat, die Mitglieder des Kantonsrates aufzufordern, Nichteintreten zu beschliessen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung verwahrt sich gegen den Vorwurf, einzelne ihrer Mitglieder würden sich über das Kollegialprinzip hinwegsetzen. Dies war – wie die Sachverhaltsdarlegungen in der schriftlichen Antwort der Regierung vom 15. Januar 2013 auf die Interpellation 51.12.58 «Gilt das Kollegialprinzip in der St.Galler Regierung noch?» gezeigt haben – weder bei den Verhandlungen über das Bibliotheksgesetz in der Novembersession 2012 der Fall, noch trifft dies aus den vorgenannten Gründen im Zusammenhang mit den Beratungen über den XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz zu.
2. Wird das Votum der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, die zur Vorlage des XII. Nachtrags des Gesundheitsgesetzes geführt hat, betrachtet, und wird die Wendung, dass ein Nichteintreten «auch keine schlechte Idee» wäre, nicht aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissen, sondern im Rahmen der differenzierten Ausführungen beurteilt, besteht kein Anlass, es als unangebracht zu bewerten.
3. Von «politischen Entgleisungen» kann nicht die Rede sein.